

**Geschäftsverteilungsplan  
des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts  
für das Geschäftsjahr 2020  
(Auszug)**

Stand: 1. April 2020

**I. Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereich**

**1. Senat**

Vorsitzende: VRi'inOVG Dessau  
Beisitzerinnen: Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
Ri'inVG Dr. Härtling  
RiVG Modest

**Geschäftsbereich**

1. Waldrecht
2. Asylrecht-Dublin-Verfahren (alle Herkunftsländer) einschl. Eilverfahren
3. Raumordnung, Landesplanung ohne „Regionalplanung Windenergie“,  
Bau-, Boden-, und Städtebauförderung einschl. Enteignung  
ohne Sanierungsausgleichsbeträge
  - 3.1 Raumordnung, Landesplanung  
ohne „Regionalplanung Windenergie“  
(dafür ist der 5. Senat zuständig)
  - 3.2 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht  
ohne Sanierungsausgleichsbeträge  
(dafür ist der 2. Senat zuständig)

- 3.3 Siedlungsrecht
  - 3.3.1 Kleingartenrecht
- 3.4 Denkmalschutz
- 3.5 Kataster- und Vermessungsrecht
- 3.6 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes,  
z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
- 3.7 Recht der Außenwerbung, soweit nicht dem 4. Senat zugewiesen
- 4. Naturschutz, Landschaftsschutz einschl. Artenschutzrecht
- 5. Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten

## 2. Senat

Vorsitzende: Präs'in OVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'in OVG Alves Ferreira,  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
RiVG Untiedt

### Geschäftsbereich

1. Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern  
(Asylsuchende aus dem Iran) einschl. Eilverfahren
2. Recht des öffentlichen Dienstes einschl. Soldatenrecht,  
Recht der Richter, Wehrpflichtrecht sowie Streitigkeiten nach den  
Gleichstellungsgesetzen des Bundes bzw. des Landes
  - 2.1 Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes
  - 2.2 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
  - 2.3 Dienstrecht des Zivilschutzes
3. Steuern und nachfolgend genannte Abgaben  
ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern,  
Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammen-  
schlüsse wirtschaftlicher und berufsständiger Vereinigungen  
und ohne hochschulrechtliche Abgaben  
(dafür ist der 3. Senat zuständig)
  - 3.1 Abwasserabgaben, Grundwasserentnahmeabgaben,  
Oberflächenwasserentnahmeabgabe
  - 3.2 Steuern
    - 3.2.1 Kommunale Steuern
    - 3.2.2 Kirchensteuer
  - 3.3 Benutzungsgebührenrecht einschl. Straßenreinigungs-  
und Abfallbeseitigungsgebühren
  - 3.4 Sanierungsausgleichsbeträge
  - 3.5 Beiträge

- 3.5.1 Erschließungsbeiträge einschl. Kostenerstattungsbeiträge und Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (§§ 135a ff. BauGB)
- 3.5.2 Ausbau- und Anschlussbeiträge
- 3.5.3 Kur- und Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe)
- 3.6 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 3.7 Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem PACT-Gesetz
- 3.8 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
- 3.9 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschl. ihrer Gestaltung (mit Ausnahme der Abfallbeseitigung, dafür ist der 4. Senat zuständig)
- 4. Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten
- 5. Recht der ehrenamtlichen Richter, insbesondere Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO

### 3. Senat

Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Dr. Köster,  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
RiVG Dr. Willers

#### Geschäftsbereich

1. Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
  - 1.1 Schulrecht
    - 1.1.1 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht  
einschl. Nichtschülerprüfungen
    - 1.1.2 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
  - 1.2 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren)  
einschl. hochschulrechtliche Abgaben
    - 1.2.1 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen  
sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
    - 1.2.2 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
  - 1.3 Wissenschaft und Kunst
  - 1.4 Film- und Presserecht
  - 1.5 Rundfunk- und Fernsehrecht (einschl. Rundfunkbeitrags-  
und Rundfunkgebührenbefreiung)
  - 1.6 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
  - 1.7 Sport
2. Numerus-clausus-Verfahren
  - 2.1 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen  
und die damit zusammenhängenden Immatrikulations-  
und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)
  - 2.2 Verteilung von Studienplätzen  
durch die Stiftung für Hochschulzulassung

3. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Recht der freien Berufe
  - 3.1 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung  
einschl. Eich- und Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
    - 3.1.1 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
    - 3.1.2 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern,  
Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse  
wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
    - 3.1.3 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4  
des Energiesicherungsgesetzes
    - 3.1.4 Vergaberecht
    - 3.1.5 Finanzdienstleistungsaufsicht
  - 3.2 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung  
(ohne Erwachsenenbildungsrecht)
    - 3.2.1 Gewerbeordnung
    - 3.2.2 Handwerksrecht
    - 3.2.3 Gaststättenrecht
  - 3.3 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
    - 3.3.1 Agrarordnung
    - 3.3.2 Weinrecht
  - 3.4 Post- und Fernmelderecht
  - 3.5 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht  
(z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte,  
Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)
  - 3.6 Sonstiges Wirtschaftsrecht
    - 3.6.1 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
4. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel  
(ohne Krankenhausrecht)
  - 4.1 Lebensmittelrecht
  - 4.2 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
5. Wohnrecht

- 5.1 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht  
einschl. Mietpreisbindung
- 6. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 7. Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern  
(Asylsuchende aus Ländern, die nicht anderen Senaten zugewiesen sind)  
einschl. Eilverfahren
- 8. Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) sowie Kriegsfolgenrecht  
(soweit nicht der 4. Senat zuständig)
  - 8.1 Wohngeldrecht
  - 8.2 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
    - 8.2.1 Schwerbehindertenrecht ohne Ersatzansprüche  
nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz  
und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz  
bei Diskriminierungen wegen Behinderung  
(dafür ist der 2. Senat zuständig)
    - 8.2.2 Kriegsoferfürsorgerecht
    - 8.2.3 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
    - 8.2.4 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
    - 8.2.5 Unterhaltsvorschussrecht
    - 8.2.6 Heizkostenzuschussrecht
    - 8.2.7 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
    - 8.2.8 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
  - 8.3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
  - 8.4 Kindergartenrecht, Heimrecht (einschl. Gebühren)
- 9. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht,  
Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts,  
Staatsaufsicht
  - 9.1 Parlamentsrecht
  - 9.2 Europa-, Bundes- und Landtagswahlrecht
  - 9.3 Parteienrecht
  - 9.4 Kommunalrecht

- 9.4.1 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeinde-Verbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 9.4.2 Kommunalaufsichtsrecht
- 9.4.3 Kommunalwahlrecht
- 9.4.4 Finanzausgleich
- 9.5 Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
  - 9.5.1 Bestattungs- und Friedhofsrecht (einschl. Gebühren)
  - 9.5.2 Sparkassenrecht
- 9.6 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 9.7 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Wasser- und Bodenverbände (für diese ist der 4. Senat zuständig)
- 9.8 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 9.9 Stiftungsaufsicht
- 10. Justizverwaltungsrecht
- 11. Archivrecht
- 12. Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten



#### **4. Senat**

Vorsitzender:	VRiOVG Bruhn
Beisitzer/in:	RiOVG Dicke zugleich stellvertretender Vorsitzender Ri'inOVG Nordmann Ri'inVG Martwich

#### **Geschäftsbereich**

1. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seil- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht
2. Feiertagsgesetz
3. Polizei- und Ordnungsrecht sowie Verfassungsschutzrecht soweit nicht der 3. oder 5. Senat zuständig sind
  - 3.1 Polizeirecht
    - 3.1.1 Waffenrecht
    - 3.1.2 Jagd- und Fischereirecht
    - 3.1.3 Versammlungsrecht
  - 3.2 Ordnungsrecht, einschl. Abschleppkosten
    - 3.2.1 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
    - 3.2.2 Jugendschutz (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
    - 3.2.3 Streitigkeiten, die durch die Anwendung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens bestimmt sind
    - 3.2.4 Obdachlosenrecht
    - 3.2.5 Vereinsrecht
    - 3.2.6 Sammlungsrecht
    - 3.2.7 Brand- und Katastrophenschutz
    - 3.2.8 Tierschutz

- 3.2.9 Recht der Spielbanken, Lotterie- und Glücksspielrecht
- 3.3 Personenordnungsrecht
  - 3.3.1 Namensrecht
  - 3.3.2 Staatsangehörigkeitsrecht
  - 3.3.3 Melderecht
  - 3.3.4 Pass- und Ausweisrecht
  - 3.3.5 Datenschutzrecht
  - 3.3.6 Recht der statistischen Erhebungen
- 4. Ausländerrecht
- 5. Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern  
(Asylsuchende aus Afrika, Afghanistan und der Türkei) einschl. Eilverfahren  
Sichere Drittstaaten  
alle Herkunftsländer einschl. Eilverfahren
- 6. Enteignungsrecht
  - 6.1 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
  - 6.2 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
  - 6.3 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
  - 6.4 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen  
(z. B. Wasser-, Verkehrs-, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 7. Umweltrecht, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig sind
  - 7.1 Berg- und Energierecht
    - 7.1.1 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
    - 7.1.2 Energierecht
  - 7.2 Atom- und Strahlenschutz
  - 7.3 Umweltschutz, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig sind
    - 7.3.1 Recht der Gentechnik
    - 7.3.2 Abfallbeseitigungsrecht, einschl. Anschluss- und Benutzungszwang
  - 7.4 Wasserrecht einschl. Wasserverbandsrecht

- 7.5 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- 7.6 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- 7.7 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)
- 8. Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus den Sachgebieten
  - 8.1 Straßen- und Wegerecht
  - 8.2 Bergrecht
  - 8.3 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seilbahn- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht
  - 8.4 Energierecht
  - 8.5 Wasserrecht
- 9. Kriegsfolgenrecht
  - 9.1 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigung
  - 9.2 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
  - 9.3 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
  - 9.4 Wiedergutmachungsrecht
    - 9.4.1 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 10. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Informationszugangsgesetz
- 11. Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten
- 12. Verfahren nach § 201 GVG i.V.m. Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- 13. Sonstiges

## 5. Senat

Vorsitzende/r: NN  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Dr. Bork  
                  zugleich stellvertretende Vorsitzende  
                  RiOVG Jensen  
                  RiVG Gesche

### Geschäftsbereich

1. Verkehrsrecht ohne Abschleppkosten  
und soweit nicht sonst der 4. Senat zuständig ist
  - 1.1 Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung
  - 1.2 Personenbeförderungsrecht
  - 1.3 Güterkraftverkehrsrecht
  - 1.4 Luftverkehrsrecht einschl. Planfeststellungs-  
und Plangenehmigungsverfahren (einschl. planersetzende  
Genehmigungen und vergleichbare Verfahren),  
sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen  
aus dem Sachgebiet
  - 1.5 Wasserverkehrsrecht
  - 1.6 Eisenbahnverkehrsrecht
2. Regionalplanung Windenergie
3. Immissionsschutzrecht
4. Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern (Asylsuchende aus Syrien)
5. Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten

## **10. Senat**

### **Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)**

Vorsitzende: VRi'inOVG Dessau

Beisitzerin: Ri'inOVG Nordmann, zugleich stellvertr. Vorsitzende

Vertreter und Vertreterin in der heranzuziehenden Reihenfolge:

RiOVG Jensen

Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen

### **Geschäftsbereich**

Flurbereinigung

**11. Senat**

**Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes**

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn

stellvertr. Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge

**Geschäftsbereich**

Personalvertretungsrecht des Bundes

**12. Senat**

**Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes**

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn

stellvertr. Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge

**Geschäftsbereich**

Mitbestimmungsrecht des Landes

### **13. Senat**

#### **Senat für Richtervertretungssachen**

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn  
Beisitzer/in: VRi'inOVG Voß-Güntge,  
zugleich stellvertr. Vorsitzende  
Ri'inOVG Nordmann

#### **Geschäftsbereich**

Recht der Richtervertretungen



## 14. Senat

### Senat für Disziplinarsachen des Landes (Disziplinargericht Land)

Vorsitzende: Präs'in OVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'in OVG Alves Ferreira,  
zugleich stellvertr. Vorsitzende  
RiVG Untiedt  
RiVG Modest  
Ri'in VG Dr. Härtling  
RiVG Dr. Willers

### Geschäftsbereich

Disziplinarrecht Land

## 15. Senat

### Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Amtsperiode 01.01.2020 bis 31.12.2023)

Vorsitzende: VRI'inOVG Voß-Güntge  
Beisitzer/in: RiOVG Dicke,  
zugleich stellvertr. Vorsitzender  
Ri'inOVG Dr. Köster  
Vertreterinnen in der heranzuziehenden Reihenfolge:  
Ri'inOVG Nordmann  
Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen  
Präs'inOVG Thomsen

### Geschäftsbereich

§ 99 Abs. 2 VwGO

**16. Senat**

**Senat für Disziplinarsachen des Bundes (Disziplinargericht Bund)**

Vorsitzende: Präs'in OVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'in OVG Alves Ferreira,  
zugleich stellvertr. Vorsitzende  
RiVG Untiedt  
RiVG Modest  
Ri'in VG Dr. Härtling  
RiVG Dr. Willers

**Geschäftsbereich**

Disziplinarrecht Bund

## Großer Senat

Vorsitzende: Präs'inOVG Thomsen

Vertreterin: Ri'inOVG Alves Ferreira

Bestellte Mitglieder: VRi'inOVG Dessau  
Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen, Vertreterin

VRi'inOVG Voß-Güntge  
Ri'inOVG Dr. Köster, Vertreterin

VRiOVG Bruhn  
RiOVG Dicke, Vertreter

NN  
Ri'inOVG Dr. Bork, Vertreterin

## II. Vertretung

Der/Die Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Senats vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das nach diesem Geschäftsverteilungsplan in der Besetzungsliste des jeweiligen Senats an nächster Stelle genannte anwesende Mitglied des Senats die Vertretung. Richterinnen und Richter im 2. Hauptamt können nicht den Vorsitz führen.

Die Senate vertreten sich wie folgt:

Der 1. Senat vertritt den 2. Senat,  
der 2. Senat vertritt den 3. Senat,  
der 3. Senat vertritt den 4. Senat,  
der 4. Senat vertritt den 5. Senat,  
der 5. Senat vertritt den 1. Senat.

In dem zur Vertretung verpflichteten Senat ist das an letzter Stelle im vorstehenden Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat (I.) genannte Mitglied heranzuziehen. Ist dieses verhindert, richtet sich die Heranziehung nach dem Besetzungsplan in aufsteigender Reihenfolge. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter verhindert, übernehmen die Richterinnen und Richter der dem zu vertretenden Senat in der Nummer nachfolgenden Senate - mit Ausnahme des 10. bis 16. Senats - die Vertretung in der Reihenfolge der Senatsnummer mit der Maßgabe, dass auf den 5. Senat der 1. folgt.

Von der Vertretung ausgenommen sind Richterinnen und Richter mit einer Stelle von weniger als  $\frac{1}{2}$ .

Für verhinderte Mitglieder des Senats für Richtervertretungssachen (13. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung in ihrem jeweiligen Stammsenat.

Für die weitere Vertretung in dem Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes (11. Senat) sowie dem Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes Schleswig-Holstein (12. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 4. Senat.

Für die Vertretung in dem Senat für Disziplinarsachen des Landes Schleswig-Holstein (14. Senat) sowie dem Senat für Disziplinarsachen des Bundes (16. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 2. Senat.

### **III. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern**

1. Den Senaten werden die aus dem Anhang A (hier nicht veröffentlicht) ersichtlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und Beisitzerinnen und Beisitzer zugeteilt.
2. Für die Mitwirkung im 1. bis 5. Senat werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung des/der Senatsvorsitzenden. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der auf der Liste als nächste oder nächster aufgeführt ist, heranzuziehen. Die oder der Verhinderte gilt als herangezogen. Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.
3. Auf die Hilfsliste (Anhang B; hier nicht veröffentlicht) ist dann zurückzugreifen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.
4. Für die Heranziehung der landwirtschaftlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 10. Senats gilt die Regelung unter Ziffer 2. mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung einer landwirtschaftlichen Beisitzerin oder eines landwirtschaftlichen Beisitzers zunächst dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu laden ist.
5. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 11. Senats und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 12. Senats gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein.
6. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 14. und des 16. Senats gelten die Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes und des Bundesdisziplinargesetzes.

Die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen, und zwar fortlaufend über das Geschäftsjahr hinaus. Ist die Reihenfolge durchlaufen, so wird wieder von vorn begonnen.

Heranzuziehen sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer des Verwaltungszweigs und - innerhalb des Verwaltungszweigs - der Laufbahngruppe, denen die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Zudem ist § 41 Abs. 2 LDG zu berücksichtigen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese Gruppe

erschöpft, sind Beamten-beisitzerinnen und -beisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige für den 14. Senat in der Reihenfolge Allgemeine Dienste einschließlich Gesundheits- und soziale Dienste, agrar- und umweltbezogene Dienste sowie technische Dienste, Justiz, Polizei, Steuerverwaltung, Bildung und wissenschaftliche Dienste, Kommunalverwaltung einschließlich Feuerwehr und für den 16. Senat ist in der Reihenfolge Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Post, Telekom, Bahn und Wehrverwaltung heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der der nächsthöheren Laufbahngruppe, ist auch das nicht möglich, der nächstniedrigeren Laufbahngruppe heranzuziehen.

Erstreckt sich eine Disziplinarsache im 14. oder 16. Senat auf mehrere Sitzungstage, bleibt die Besetzung bis zu ihrem Abschluss unverändert. Wird eine Disziplinarsache verlegt, sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, finden die Regelungen bei Verhinderung Anwendung.

7. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats.

#### **IV. Verteilung der Streitsachen auf die Senate**

Der zu Beginn des Geschäftsjahres zuständige Senat übernimmt jeweils die anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Verfahren aus dem Gebiet „Sonstiges“ (Sachgebietsnummer 17 00); diese verbleiben in den bisherigen Senaten.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Rechtsgebiete sind die Hauptgruppen (Endziffern 00), Untergruppen (Endziffer 0) und Einzelsachgebiete (Endziffer 1-9) des in den Geschäftsverteilungsplan übernommenen „Verzeichnisses zum Abschnitt Sachgebiet der Zählkarten aus der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einzelsachgebiet, wenn das Einzelsachgebiet bei keinem Senat aufgeführt ist, nach der Untergruppe, und, wenn weder das Einzelsachgebiet noch die Untergruppe einem Senat zugewiesen sind, nach der Hauptgruppe.

Für die Zuständigkeiten der Senate in Asylverfahren ist maßgebend jeweils das vom Bundesamt dessen Entscheidung zugrunde gelegte Herkunftsland, es sei denn, ein anderes ergibt sich eindeutig oder es handelt sich um ein Dublin-Verfahren oder Sicherer-Drittstaat-Verfahren.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

#### **V. Güterichter**

Zu Güterichtern/Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt: VRi'inVG Bussert, Ri'inVG Gienke, Ri'inOVG Dr. Köster, VRi'inVG Krüger, RiVG Zerrenner.